

**Verfahrensmängel beim Ausschluss eines Genossenschafters aus der Genossenschaft**

**Art. 846 OR**

**Der Ausschluss eines Genossenschafters aus der Genossenschaft bedarf der hinreichenden Begründung und der Gewährung des rechtlichen Gehörs. [171]**

» OGer TG **ZBR.2020.41** vom 21. September 2021

X. (Berufungsbeklagter) war Genossenschaftler und Präsident der Genossenschaft Y. (Berufungsklägerin). Im Rahmen der Generalversammlung vom 28. Juni 2017 verkündete er seinen Rücktritt als Präsident und Vorstandsmitglied der Y. per 30. Juni 2017. In einem darauffolgenden Schreiben vom 6. Juli 2017 führte X. aus, dass er für Unterstützung in Bezug auf die Genossenschaft nicht mehr zur Verfügung stehe und die Kontaktaufnahme in diesem Zusammenhang verbiete.

Am 9. August 2017 fand eine ausserordentliche Generalversammlung statt, an welcher der neue Vorstand der Y. gewählt wurde. Dieser beschloss, X. als Genossenschaftler und einfaches Mitglied aus der Y. auszuschliessen. Der neu gewählte Präsident teilte dies am darauffolgenden Tag X. mit einem Schreiben mit, unter Hinweis auf Art. 5 und 12 der Statuten. Hierauf reagierte X. am 1. September 2017 mit einer Stellungnahme und bestritt die Korrektheit der Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung und verlangte eine Stellungnahme der Y. In einer solchen vom 5. September 2017 wiederholte Y. ihre bisherigen Vorbringen, worauf X. mit Schreiben vom 27. September 2017 einen Entscheid über seinen Ausschluss an der nächsten Generalversammlung verlangte. Zu dieser lud Y. am 21. März 2018 ein. An der Generalversammlung vom 23. April 2018 beschloss diese den Ausschluss von X. X. nahm an der Generalversammlung nicht teil. Er wurde von der Y. mit einem weiteren Schreiben vom 23. April 2018 auf den Beschluss aufmerksam gemacht, worauf X. Klage auf Aufhebung des Generalversammlungsbeschlusses beim Bezirksgericht erhob. Dieses hob den Ausschluss auf. Gegen diesen Entscheid erhob Y. Berufung.

Das Obergericht des Kantons Thurgau verweist in seinem Entscheid zunächst auf die Grundlagen des Ausschlusses eines Genossenschafters nach **Art. 846 Abs. 1 bis 3 OR**, insbesondere auf die Möglichkeit der Genossenschaft, statutarische Ausschlussgründe vorzusehen. Dabei hält es fest, dass die Statuten keine beliebigen Ausschlussgründe vorsehen könnten, sondern diese im Zusammenhang mit der Zielsetzung der Genossenschaft zu stehen hätten. Ein Ausschluss ohne (hinreichende) Grundangabe sei bei einer Genossenschaft, anders als im Verein, nicht möglich. Allgemeine Ausführungen würden den Anforderungen an die Begründung nicht genügen. Weiter führt das Obergericht aus, dass dem auszuschliessenden Genossenschaftler zwingend das rechtliche Gehör zu gewähren sei. Darunter falle das Recht, sich nach vorgängiger Orientierung vor jedem Genossenschaftsorgan äussern zu dürfen und Akteneinsicht zu erhalten. Die «Heilung» der Gehörsverletzung durch die nachträgliche Anrufung des Richters sei nicht möglich.

Zum Erfordernis der Begründung führt das Obergericht aus, im vorliegenden Fall sei lediglich auf die Statutenbestimmungen zum Ausschluss verwiesen worden. Dabei handle es sich um generell-abstrakte Formulierungen. Durch den blossen Hinweis auf diese Bestimmungen habe X. nicht wissen können, weshalb er als Genossenschaftsmitglied ausgeschlossen worden war. Der Verweis alleine entspreche nicht den Anforderungen an die Bestimmtheit eines Ausschlusses. Zur Gehörsverletzung hält das Obergericht fest, dass der Äusserung des X., wonach er für Unterstützung im Zusammenhang mit der Genossenschaft nicht mehr zur Verfügung stehe und die Kontaktaufnahme verbiete, nicht entnommen werden könne, dass dieser auf sein rechtliches Gehör verzichte. Dass sich X. an der Generalversammlung im April 2018 hätte einfinden, die Begründung anhören und schliesslich selbst verteidigen können, wie von der Y. vorgebracht, treffe nicht zu: X. habe davon ausgehen müssen, dass er bereits mit dem (gültig gefassten) Entscheid des Vorstandes vom 9. August 2017 aus der Y. ausgeschlossen worden sei, worauf er sein statutarisches Anfechtungsrecht wahrgenommen habe. Da nach den Statuten der Y. während eines laufenden Ausschlussverfahrens die Mitgliedschaftsrechte ruhten, sei X. denn auch gar nicht berechtigt gewesen, an der Generalversammlung teilzunehmen.

Die schwerwiegenden Verfahrensfehler führten somit zur Ungültigkeit des Beschlusses der Generalversammlung, womit die Berufung abgewiesen und der Entscheid der Vorinstanz bestätigt wurde.

#### Kommentar

Ausgeschlossene Genosschafter haben Anspruch auf die Gewährung des rechtlichen Gehörs und auf eine hinreichend detaillierte und konkrete Begründung des Ausschlussentscheids. Pauschalisierte Äusserungen und Hinweise auf abstrakte (statutarisch vorgesehene) Ausschlussgründe erfüllen dieses Erfordernis nicht.

**Jamie Lee Mancini**